



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Lehrbeauftragte an den Hochschulen in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Landesregierung:

Bei der Beantwortung wurden vergleichbare Maßstäbe zur Drucksache 19/1508 (Antwort auf die Kleine Anfrage ‚Vergütungen für Lehraufträge an Hochschulen‘) zugrunde gelegt. Zur Beantwortung wurden die Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen befragt, diese haben angemerkt, dass in der Kürze der Zeit und ohne präzisere Angaben (z.B. gewünschter Auskunftszeitraum) keine vergleichbaren und verlässlichen Ergebnisse hervorgebracht werden können. Ergänzend wiesen sie darauf hin, dass die Angaben nicht überall automatisiert auswertbar vorhanden sind.

1. Welcher Anteil der Lehrveranstaltungen an den Hochschulen in Schleswig-Holstein wird durch Lehrbeauftragte angeboten?

Antwort:

Der Anteil variiert je nach Hochschule zwischen 0,01 und 42 Prozent.

2. Wie werden die Lehrbeauftragten an den Hochschulen vergütet? Welcher Betrag wird den Lehrbeauftragten im Durchschnitt am Ende eines Lehrauftrages ausgezahlt? (Bitte modellhaft für einen zweistündigen Lehrauftrag bei 15 Wochen Lehre angeben, differenziert je Hochschule)

Antwort:

Die Vergütung von Lehraufträgen an Hochschulen richtet sich nach den Richtlinien über Lehraufträge an Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein (Lehrauftragsrichtlinie - LAR) vom 16.04.2002 in der derzeit gültigen Fassung. Die Vergütung erfolgt in Abhängigkeit von der Bedeutung der Lehrveranstaltung und der Qualifikation der Lehrbeauftragten. In Mangelbereichen können die in der Lehrauftragsrichtlinie festgelegten Vergütungssätze zusätzlich um 20 v.H. der Höchstvergütungssätze überschritten werden.

Für die modellhafte Berechnung wurde die jeweilige Vergütungsstufe 3 gemäß der Anlage zur LAR zugrunde gelegt.

Hochschule	Durchschnittliche Vergütung im Semester (2 SWS/15 Wochen)
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	930,00 €
Universität zu Lübeck	1.100,70 €
Europa-Universität Flensburg	1.036,00 €
Fachhochschule Kiel	1.020,00 €
Hochschule Flensburg	1.045,80 €
Fachhochschule Westküste	960,00 €
Technische Hochschule Lübeck	848,88 €
Musikhochschule Lübeck	1.328,00 €
Muthesius Kunsthochschule Kiel	1.056,00 €

3. Wie ist die Verteilung der Vergütungsstufen WH 1 bis WH 4 an den Hochschulen? Welcher Anteil der vergebenen Aufträge ist unentlohnt? Bitte aufschlüsseln nach Hochschulstandorten.

Antwort:

Hochschulstandort	Anteil der jeweiligen Vergütungsstufen an den gesamten Lehraufträgen (Angabe in Prozent)
Kiel	WH 1: 50
	WH 2: 17
	WH 3: 25
	WH 4: 0
	unentlohnte Lehraufträge: 8
Lübeck	WH 1: 7
	WH 2: 21
	WH 3: 4
	WH 4: 0
	unentlohnte Lehraufträge: 4
Flensburg	WH 1: 66,3
	WH 2: 26,5
	WH 3: 6
	WH 4: -
	unentlohnte Lehraufträge: 1,2

4. Wie begründet die Landesregierung die Vergabe unentlohnter Lehraufträge?

Antwort:

Die Möglichkeit Lehraufträge zu vergeben, die nicht vergütet werden, resultiert aus § 66 Abs. 2 HSG. Danach ist eine solche Vergabe begrenzt auf die Fälle, in denen die Lehrbeauftragten auf eine Vergütung verzichten oder in denen bei einer bzw. einem hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt wird.

5. Unterscheidet sich die durchschnittliche Vergütung von Lehraufträgen an den Hochschulen in Schleswig-Holstein danach, ob sie aus der Grundfinanzierung oder aus Projektmitteln finanziert werden? Wie begründet die Landesregierung etwaige Differenzen?

Antwort:

Nein.

6. In der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Prof. Dr. Heiner Dunckel vom 08.07.2019 hat die Landesregierung auf die Empfehlung des Landesrechnungshofes zur Anhebung der Vergütung von Lehraufträgen verwiesen und angegeben, dass die Umsetzung der Empfehlung im MBWK geprüft wird. Welche konkreten Schritte wurden seitdem unternommen?

Antwort:

Bei den Hochschulen wurden die Änderungsbedarfe abgefragt, die sie für die Lehrauftragsrichtlinie sehen. Daneben wurden die Vergütungsregelungen für Lehraufträge aus den norddeutschen Bundesländern, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg zum Vergleich herangezogen. Nach Auswertung dieser Unterlagen wurde ein Entwurf einer neuen Lehrauftragsrichtlinie erarbeitet. Dieser berücksichtigt die Bedarfe der Hochschulen für einen pragmatischen Umgang mit Lehraufträgen, räumt ihnen deutlich mehr Autonomie ein und eröffnet dadurch bessere Möglichkeiten zur Gewinnung von Lehrbeauftragten.

Der Entwurf wurde im Februar 2022 erstmals der Landesrektorenkonferenz zur Verfügung gestellt und im Laufe des Jahres weiter angepasst; zwischenzeitlich liegt eine Entwurfsfassung vor. Aufgrund des noch nicht verabschiedeten Haushalts für das Jahr 2023 ist das Inkrafttreten zum Wintersemester 2023 geplant.

7. Welche konkreten Änderungen der Lehrauftragsrichtlinie plant die Landesregierung?

Antwort:

Den Kern der Änderungen bildet die Neugestaltung der Vergütung. Damit sollen die Möglichkeiten zur Gewinnung von Lehrbeauftragten verbessert werden. Dazu ist geplant, die Vergütungsstufen abzuschaffen und einen einheitlichen Vergütungsrahmen für alle Hochschulen einzuführen. Die derzeit noch bestehenden detaillierten Regelungen zur Vergütung innerhalb der Lehrauftragsrichtlinien sollen aufgehoben werden, sodass die Hochschulen eigene Vergabekriterien aufstellen können die sowohl die individuelle Qualifikation, den Inhalt der Lehrveranstaltung und die Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung berücksichtigen.